

BStGer SK.2021.1 vom 1. Februar 2021

Bundesstrafgericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2021.1

FR: TPF SK.2021.1 du 1 février 2021

IT: TPF SK.2021.1 del 1 febbraio 2021

Regeste

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)

Erwägungen

E. 31

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) eine pauschale Gebühr von Fr. 300.-- festzusetzen ist.

- 7 - SK.2021.1 Der Einzelrichter verfügt: 1. Auf die Einsprache von A. gegen den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 7. September 2020 wird nicht eingetreten. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 300.-- werden A. auferlegt. 3. Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an ■ Bundesanwaltschaft, Frau Simone Meyer-Burger, Staatsanwältin des Bundes ■ Herrn Fürsprecher Sararard Arquint (Verteidiger des Beschuldigten) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) ■ Migrationsamt des Kantons Zürich (Art. 82 Abs. 1 VZAE)
Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand 1. Februar 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.